Beilage zu Anhang A1 (Form. 45.85) Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen (gemäss Art. 12*b* Abs. 2 MinöStG)

1. Detaillierte Informationen je Rohstoff je Produktionsbetrieb

Füllen Sie für jede im Anhang A1 Ziffer 1.3 ausgefüllte Zeile die nachstehende Tabelle vollständig aus. Nummerieren Sie dazu die nachfolgende Tabelle mit der entsprechenden Rohstoff-Zeilennummer.

Zeilen-Nr. gemäss Ziffer 1.3 angeben: 20

Art	**Konkrete Informationen**		
Art des Rohstoffes			
Rohstoffbeschreibung			
Produktionsschemata inkl. Produktionsbeschreibung	Dem Gesuch sind für jeden Betrieb (d.h. für jede Beilage zu Anhang A1), bei welchem der Abfall/Produktionsrückstand anfällt, die entsprechenden Produktionsschemata und Produktionsbeschreibungen beizulegen.		
Nahrungs- oder Futtermittel	Kann der Rohstoff als Nahrungs- oder Futtermittel eingesetzt werden? ☐ ja ☐ nein → Bestätigung des Betriebes (bei welchem der Abfall/Produktionsrückstand anfällt) beilegen, dass der in Rede stehende Rohstoff nicht als Nahrungs- oder Futtermittel verwendet werden kann.		
Ökonomische Werte:	Nachstehend müssen sämtliche beim Prozess anfallenden Haupt- oder Nebenprodukte sowie die Abfälle oder Produktionsrückstände aufgeführt werden. Zudem muss der Wert je Tonne sowie die jährlich abgesetzte Menge in Prozent angegeben werden. Wertangaben sind vom Betrieb, bei dem der Rohstoff anfällt, schriftlich bestätigen zu lassen.		
		Wert in £ je Tonne	Jährlich produzierte Menge in Prozent
	Gesamterlös	Währung	**100 %**
	(Hauptprodukt)		
	(Hauptprodukt)		
	(Nebenprodukt/Abfall/ Produktionsrückstand)		
	(Nebenprodukt/Abfall/ Produktionsrückstand)		
	(Nebenprodukt/Abfall/ Produktionsrückstand)		
	…		
	…		

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ich verpflichte mich, jede Änderung betreffend der Rohstoffart, Produktionsschemata und Produktionsbeschreibungen unverzüglich dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG mitzuteilen.

Ich bestätige, die Erläuterungen zum Formular zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Verletzung der Nachweis-, Erklärungs- und Informationspflicht eine Widerhandlung im Sinne des Mineralölsteuergesetzes darstellt und mit Busse geahndet wird.

Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift des Rohstoff-Herstellungsbetriebs.

2. Handelsweg und Warenfluss (Rohstoffe)

Handelsweg:

Es müssen sämtliche am Handel beteiligte Personen (vom Rohstoffproduzenten über allfällige Händler bis zum in- oder ausländischen Treibstoff-Hersteller) angegeben werden. Es ist für jeden Handelsweg ein *separates* Blatt nach dem in der Ziffer 2 beschriebenen Schema auszufüllen. Bitte geben Sie jeweils die vollständige Adresse an.

Rohstoffproduzent		**Händler 1**		**Händler 2**		**Treibstoff-Hersteller**
	→		→		→	

Warenfluss:

Für den oben beschriebenen Handelsweg muss für jeden einzelnen Rohstoff ab jedem Produktionsbetrieb der Warenfluss (Warenweg) in der nachstehenden Tabelle (vom Rohstoffproduzenten über allfällige Zwischenlagerungen bis zum in- oder ausländischen Treibstoff-Hersteller) aufgeführt werden. Es sind sämtliche Warenflüsse (Warenwege) anzugeben (mehrere Varianten möglich). Bei Platzmangel können die Informationen nach dem untenstehenden Schema auf einem separaten Blatt aufgelistet werden.

Rohstoffproduzent		**Lagerung 1**		**Lagerung 2**		**Treibstoff-Hersteller**
	→		→		→	
	→		→		→	
	→		→		→	
	→		→		→	
	→		→		→	

ACHTUNG:
Sämtliche am Handelsweg oder am Warenfluss beteiligten Personen müssen eine Bestätigung beilegen, dass der Rohstoff segregiert transportiert bzw. gelagert wird und dass es (zwischen dem Rohstoffproduzenten und dem Treibstoff-Hersteller) zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung mit anderen Rohstoffen kommt.